

## X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Erlassen am 2. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. April 2015<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Bestand*

*Art. 94a.* <sup>1</sup> Der Kanton kann ihm zugeteilte Staatsaufgaben von Organisationen mit kantonal-er Beteiligung erfüllen lassen.

<sup>2</sup> Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind:

- a) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen nach kantonalem Recht;
- b) selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder interkantonale und internationale Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Kanton beigetreten ist;
- c) juristische Personen nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts, wenn der Kanton:
  1. einziger oder bedeutender Anteilseigner ist oder
  2. im obersten Leitungsorgan vertreten ist.

<sup>3</sup> **Nicht als Organisationen mit kantonaler Beteiligung gelten unabhängig von ihrer Rechtsform:**

- a) **interkantonale Direktorenkonferenzen;**
- b) **internationale, interkantonale und kantonale Fachgremien wie Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.**

### *Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane*

#### *a) Voraussetzungen*

*Art. 94i (neu).* <sup>1</sup> **Die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung bedarf:**

- a) **einer gesetzlichen Grundlage oder**
- b) **der Genehmigung durch den Kantonsrat.**

<sup>2</sup> **Die Genehmigung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung gilt unbefristet, wenn eine Befristung nicht ausdrücklich vorgesehen wird.**

---

<sup>1</sup> ABI 2015, 1293 ff.

<sup>2</sup> sGS 140.1.

**b) Ausnahme**

*Art. 94j (neu).* <sup>1</sup> Ein Mitglied der Regierung kann ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 94i Abs. 1 dieses Erlasses Einsitz in das oberste strategische Leitungsorgan nehmen, wenn:

- a) der Kanton sich neu an einer Organisation beteiligt oder
- b) die Organisation einen dringlichen politischen Steuerungsbedarf aufweist.

<sup>2</sup> Die Regierung legt dem Kantonsrat eine Einsitznahme nach Abs. 1 dieser Bestimmung zur Genehmigung vor, wenn sie länger als zwei Jahre dauert und in dieser Frist keine gesetzliche Grundlage für die Einsitznahme geschaffen wird.

**c) Ausstand**

*Art. 94k (neu).* Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>3</sup> findet keine Anwendung, wenn die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan nach Art. 94i Abs. 1 dieses Erlasses erfolgt.

II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates  
Markus Straub

Der Staatssekretär  
Canisius Braun

---

<sup>3</sup> sGS 951.1.